

10. 01. 86

In - G - R - Wi

— 1 —

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung****Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Waschmittelgesetzes****A. Zielsetzung**

Ziel des Gesetzes ist es, eine Reihe von Vorschriften des Waschmittelgesetzes im Interesse eines wirksameren Schutzes der Gewässer vor Verunreinigungen durch Wasch- und Reinigungsmittel zu ändern und neu einzufügen. Damit wird angestrebt, die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Gewässern und des Betriebs von Abwasseranlagen durch Wasch- und Reinigungsmittel nach Art und Menge zu minimieren, d. h. die Umweltverträglichkeit der Erzeugnisse fortlaufend nach dem technischen Fortschritt zu verbessern und den Mengenverbrauch auf das für die Reinigung Notwendige auszurichten.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf enthält folgende wesentlichen Regelungen:

- Technische Einrichtungen, die der Reinigung mit Wasch- und Reinigungsmitteln dienen, sollen so gestaltet werden, daß so wenig Wasch- und Reinigungsmittel wie möglich benötigt werden.
- Der Bereich der vom Gesetz erfaßten Wasch- und Reinigungsmittel wird ausgedehnt.
- Die Möglichkeiten, die Verwendung gewässerschädlicher Stoffe in Wasch- und Reinigungsmitteln zu beschränken oder zu verbieten, werden erweitert.

Fristablauf: 21. 02. 86

- Die Information der Verbraucher über die Inhaltsstoffe und über die Dosierung von Wasch- und Reinigungsmitteln wird verbessert.
- Die Wasserversorgungsunternehmen haben den Verbraucher in wirksamerer Form über den Härtebereich des Trinkwassers zu unterrichten.
- Das Umweltbundesamt wird umfassender als bisher über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln informiert.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen durch die Ausführung des Gesetzes jährliche Personalkosten von 0,5 Mio. DM. Die zusätzlichen sächlichen Verwaltungsaufgaben betragen 0,9 Mio. DM (einmalig: 0,4 Mio. DM, laufend jährlich: 0,5 Mio. DM).

Den Ländern können durch den Vollzug des Gesetzes geringfügig erhöhte Kosten entstehen, die sich nicht genau quantifizieren lassen. Die Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Die neu vorgesehenen Anforderungen an die Beschaffenheit der Verpackung von Wasch- und Reinigungsmitteln und an die Mitteilung von Angaben zur Umweltverträglichkeit können sich erhöhend auf die Einzelpreise der Erzeugnisse auswirken. Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau dürften — wenn überhaupt — nur in geringem Umfang zu erwarten sein.

10. 01. 86

In - G - R - Wi

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Waschmittelgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (33) — 235 02 — Wa 75/86

Bonn, den 10. Januar 1986

An den Herrn
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Waschmittelgesetzes
mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Kohl

Fristablauf: 21. 02. 86

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Waschmittelgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Waschmittelgesetzes

Das Waschmittelgesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2255) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Kurzbezeichnung des Gesetzes wie folgt gefaßt: „Wasch- und Reinigungsmittelgesetz — WRMG“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „im Hinblick“ die Worte „auf den Naturhaushalt und“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 wird nach dem Zitat „§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ die Textstelle „und 5“ eingefügt.

- c) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Technische Einrichtungen, die der Reinigung mit Wasch- und Reinigungsmitteln dienen, sollen so gestaltet werden, daß bei ihrem ordnungsgemäßen Gebrauch so wenig Wasch- und Reinigungsmittel wie möglich benötigt werden.“

„(4) Die Vorschriften des Chemikaliengesetzes vom 16. September 1980 (BGBl. I S. 1718) und der auf Grund des Chemikaliengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bleiben unberührt.“

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wasch- und Reinigungsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind chemische Erzeugnisse, die

1. zur Reinigung bestimmt sind oder bestimmungsgemäß die Reinigung unterstützen und erfahrungsgemäß nach Gebrauch in Gewässer gelangen können,
2. bestimmungsgemäß auf Oberflächen aufgebracht und bei einer einmaligen Reinigung mit Erzeugnissen im Sinne der Nummer 1 überwiegend abgelöst werden und erfahrungsgemäß danach in Gewässer gelangen können.

Als Wasch- und Reinigungsmittel gelten auch von Satz 1 nicht erfaßte chemische Erzeugnisse, die grenzflächenaktive Stoffe oder organische

Lösemittel enthalten und vom Verbraucher auf Grund der Art und Weise des Produktdargebots unmittelbar zur Reinigung verwendet werden können und erfahrungsgemäß verwendet werden und erfahrungsgemäß nach Gebrauch in Gewässer gelangen können.“

4. § 3 Abs. 1 und 2 wird wie folgt geändert:

- a) Vor dem Wort „Abbaubarkeit“ wird jeweils das Wort „biologische“ eingefügt.

- b) Die Worte „das sonstige Entfernen“ werden jeweils durch die Worte „die sonstige Eliminierbarkeit“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Höchstmengen an Phosphorverbindungen

(1) Es ist verboten, Wasch- und Reinigungsmittel in den Verkehr zu bringen, deren Gehalt an Phosphorverbindungen die in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 festgesetzten Höchstmengen überschreitet.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Verhütung der in § 1 Abs. 1 genannten nachteiligen Wirkungen, soweit geeignete Ersatzmöglichkeiten zur Verfügung stehen, Höchstmengen für Phosphorverbindungen in Wasch- und Reinigungsmitteln sowie das für die Bestimmung des Gehalts an Phosphorverbindungen erforderliche Verfahren festzusetzen.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Weitere Anforderungen an die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln und deren Inhaltsstoffe“

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Verhütung der in § 1 Abs. 1 genannten nachteiligen Wirkungen über die Regelungen der §§ 3 und 4 hinaus

1. die Verwendung von in Wasch- und Reinigungsmitteln enthaltenen Stoffen zu beschränken oder zu verbieten und

2. das Inverkehrbringen von Wasch- und Reinigungsmitteln zu beschränken.“

7. In § 6 wird nach „§ 4 Abs. 2“ ein Komma gesetzt und die Textstelle „und 3 sowie § 5 Abs. 1“ ersetzt durch „§ 5 Abs. 1, § 7 Abs. 3 sowie § 9 Abs. 2“.

8. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Verpackung, Dosiervorrichtungen

(1) Wasch- und Reinigungsmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf den zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Verpackungen oder Umhüllungen in deutscher Sprache und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift unverwischbar mindestens folgendes angegeben ist:

1. Wirkstoffgruppen und Inhaltsstoffe nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 Nr. 1,
2. Handelsname des Erzeugnisses und die Anmeldenummer nach § 9 Abs. 1,
3. Name oder Firma und Ort der gewerblichen Hauptniederlassung des Herstellers, Einführers, Verbringers oder Vertriebsunternehmens,
4. Dosierungsempfehlungen unter Berücksichtigung einer gewässerschonenden Verwendung des Erzeugnisses,
5. abgestufte Dosierungsempfehlungen in Millilitern für die Härtebereiche 1 bis 4 bei Wasch- und Reinigungsmitteln, die Phosphate oder andere härtebindende Stoffe enthalten; im Sinne dieser Vorschrift umfaßt

Härtebereich 1	bis 1,3 Millimol Gesamthärte je Liter
Härtebereich 2	1,3-2,3 Millimol Gesamthärte je Liter
Härtebereich 3	2,5-3,8 Millimol Gesamthärte je Liter
Härtebereich 4	über 3,8 Millimol Gesamthärte je Liter;

zusätzlich ist anzugeben, wie oft bei Beachtung der Dosierungsempfehlungen für den Härtebereich 3 bezogen auf vier bis fünf Kilogramm Trockenwäsche im Einbadverfahren mit einem Kilogramm des Erzeugnisses gewaschen werden kann.

Angaben nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 müssen auch in den Begleitpapieren von lose beförderten Wasch- und Reinigungsmitteln enthalten sein.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Wasch- und Reinigungsmittel im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2,

2. Wasch- und Reinigungsmittel, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 73/173/EWG vom 4. Juni 1973 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Zubereitungen gefährlicher Stoffe (Lösemittel) (ABl. EG Nr. L 189 S. 7) in der Fassung der Richtlinie 82/473/EWG vom 10. Juni 1982 (ABl. EG Nr. L 213 S. 17) und der Richtlinie 77/728/EWG vom 7. November 1977 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Anstrichmitteln, Lacken, Druckfarben, Klebstoffen und dergleichen (ABl. EG Nr. L 303 S. 23) in der Fassung der Richtlinie 83/265/EWG vom 16. Mai 1983 (ABl. EG Nr. L 147 S. 11) fallen,

3. kosmetische Mittel im Sinne des § 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1975 S. 2652), geändert durch Gesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445).

Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 gilt nicht für Wasch- und Reinigungsmittel, bei denen eine solche Dosierungsempfehlung bei bestimmungsgemäßem Gebrauch nicht möglich ist.

(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Verhütung der in § 1 Abs. 1 genannten nachteiligen Wirkungen

1. die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 anzugebenden Wirkstoffgruppen und Inhaltsstoffe zu bestimmen und weitere Anforderungen an die Beschriftung der Verpackung festzusetzen,
2. für das Inverkehrbringen von Wasch- und Reinigungsmitteln über die Regelungen des Absatzes 1 hinaus Anforderungen an die sonstige Beschaffenheit der Verpackung und hierzu gehörender Dosiervorrichtungen festzusetzen.“

9. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„Die Wasserversorgungsunternehmen haben dem Verbraucher den Härtebereich (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5) des von ihnen abgegebenen Trinkwassers mindestens einmal jährlich, ferner bei jeder nicht nur vorübergehenden Änderung des Härtebereichs in Form von Aufklebern oder in einer ähnlich wirksamen Weise mitzuteilen.“

10. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Angaben zur Umweltverträglichkeit

(1) Wer gewerbsmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes Wasch- und Reinigungsmittel

herstellt oder sie in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt oder verbringt, hat beim erstmaligen Inverkehrbringen die nach Satz 2 zu bestimmende Anmelde- und Inverkehrbringensnummer sowie die in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 vorgeschriebenen Angaben zur Umweltverträglichkeit dieser Wasch- und Reinigungsmittel dem Umweltbundesamt schriftlich mitzuteilen. Die Anmelde- und Inverkehrbringensnummer hat bis zu fünf Stellen und wird vom Hersteller, Einführer oder Verbringer selbst festgelegt; sie darf für jede Mitteilung nach Satz 1 nur einmal verwendet werden.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erkennung und Verhütung der in § 1 Abs. 1 genannten nachteiligen Wirkungen vorzuschreiben, welche Angaben zur Umweltverträglichkeit mitzuteilen sind. Insbesondere können Angaben über

1. den Namen des Erzeugnisses und des Inverkehrbringers,
2. die chemische Zusammensetzung des Erzeugnisses (Rahmenrezeptur),
3. die Schüttdichte von phosphathaltigen Wasch- und Reinigungsmitteln,
4. die Einsatzgebiete des Wasch- und Reinigungsmittels,
5. die Produktions- oder Vertriebsmengen,
6. die Umweltverträglichkeit der Inhaltsstoffe, wie die biologische Abbaubarkeit, die sonstige Eliminierbarkeit oder die Giftigkeit gegenüber Wasserorganismen,

vorgeschrieben werden.

(3) Für bereits im Verkehr befindliche Wasch- und Reinigungsmittel und für Änderungen bei den nach Absatz 2 vorgeschriebenen Angaben zur Umweltverträglichkeit gilt die Mitteilungspflicht nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 entsprechend. Wer die Herstellung sowie die Einführung oder Verbringung von Wasch- und Reinigungsmitteln in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einstellt, hat dies dem Umweltbundesamt schriftlich mitzuteilen.

(4) Das Umweltbundesamt wertet die Angaben zur Umweltverträglichkeit der Wasch- und Reinigungsmittel im Hinblick auf die in § 1 Abs. 1 genannten nachteiligen Wirkungen aus. Es unterrichtet die für die Überwachung zuständigen Behörden über den Inhalt der Angaben und, soweit dies für die Erfüllung ihrer wasserwirtschaftlichen Aufgaben von Bedeutung sein kann, über das Ergebnis der Auswertung nach Satz 1.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Wasch- und Reinigungsmittel im Sinne des § 2 Abs. 1

Satz 2 und kosmetische Mittel im Sinne des § 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „Phosphatgehalt“ durch die Worte „Gehalt an Phosphorverbindungen“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 Wasch- und Reinigungsmittel in den Verkehr bringt, deren Verpackungen oder Umhüllungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gekennzeichnet sind,“

cc) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1, die dort in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig mitteilt,“

dd) In Nummer 5 wird das letzte Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

ee) In Nummer 6 wird das Zitat „§ 4 Abs. 3 oder § 5“ durch das Zitat „§ 5 Abs. 1 oder § 7 Abs. 3 Nr. 2“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Zitat „Absatz 1 Nr. 1, 2, 4“ ersetzt durch das Zitat „Absatz 1 Nr. 1 bis 4“; im 2. Halbsatz wird „3 und“ gestrichen.

12. § 12 wird wie folgt gefaßt:

„§ 12

Übergangsbestimmungen

(1) § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 11 Abs. 1 Nr. 3 sind in der bis zum ... (Tag vor dem Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes) geltenden Fassung weiter anzuwenden, bis in einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 die nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 anzugebenden Wirkstoffgruppen und Inhaltsstoffe bestimmt sind.

(2) § 9 Abs. 1 und 3 und § 11 Abs. 1 Nr. 4 sind in der bis zum ... (Tag vor dem Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes) geltenden Fassung weiter anzuwenden, bis die in § 9 Abs. 2 vorgesehene Rechtsverordnung in Kraft getreten ist. Hiervon ausgenommen sind die Vorschriften des § 9 Abs. 1 über die Mitteilung der Anmelde- und Inverkehrbringensnummer; diese gelten unabhängig von der in Satz 1 genannten Rechtsverordnung.

(3) §§ 7 und 9 gelten nicht für diejenigen Wasch- und Reinigungsmittel im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mit Ausnahme der Wäsche- und Geschirrspülmittel, die bis zum ... (18 Monate nach

dem Tag vor dem Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes) in den Verkehr gebracht worden sind.“

Artikel 2

Bekanntmachung der Neufassung

Der Bundesminister des Innern kann das Wasch- und Reinigungsmittelgesetz in der ab ... (Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes) geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekanntmachen.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 8 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Artikel 1 Nr. 8 tritt ein Jahr nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines****I. Entwicklung des geltenden Rechts**

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Waschmittelgesetz) vom 20. August 1975 ist am 1. Oktober 1975 in Kraft getreten. Es dient dazu, der Gewässerbelastung durch Wasch- und Reinigungsmittel mit umfassenden gesetzlichen Maßnahmen entgegenzuwirken. Entsprechend dieser Zielsetzung enthält das Gesetz den Grundsatz, daß Wasch- und Reinigungsmittel nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn nach ihrem Gebrauch jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässer unterbleibt (§ 1). Zur Konkretisierung dieses Grundsatzes ermächtigt das Waschmittelgesetz zum Erlass von Rechtsverordnungen. Hiernach können bestimmte Anforderungen an die Abbaubarkeit aller in Wasch- und Reinigungsmitteln enthaltenen organischen Stoffe gestellt werden (§ 3), Phosphathöchstmengen festgesetzt oder Phosphate als Inhaltsstoffe in Wasch- und Reinigungsmitteln verboten werden (§ 4) sowie sonstige gewässerschädliche Stoffe als Inhaltsstoffe in Wasch- und Reinigungsmitteln verboten werden (§ 5). Von der Möglichkeit, Rechtsverordnungen zu erlassen, wurde Gebrauch gemacht. So erließ der Bundesminister des Innern im Jahre 1977 die Verordnung über die Abbaubarkeit anionischer und nichtionischer grenzflächenaktiver Stoffe in Wasch- und Reinigungsmitteln (Tensidverordnung). Diese Verordnung schreibt vor, daß anionische und nichtionische grenzflächenaktive Stoffe (Tenside) in Wasch- und Reinigungsmitteln mindestens zu 80 v. H. auf biologischem Wege abbaubar sein müssen.

Im Jahre 1980 wurde die Verordnung über Höchstmengen für Phosphate in Wasch- und Reinigungsmitteln (Phosphathöchstmengenverordnung) erlassen. Diese Verordnung sieht eine in zwei Stufen (1. Oktober 1981 und 1. Januar 1984) vorzunehmende Reduzierung des Phosphatgehalts in Wasch- und Reinigungsmitteln vor.

Eine Rechtsverordnung nach § 5 des Waschmittelgesetzes ist bisher nicht erlassen worden.

Abgesehen von den Möglichkeiten, Anforderungen an die in Wasch- und Reinigungsmitteln enthaltenen Stoffe zu stellen, enthält das Waschmittelgesetz Vorschriften über die Beschriftung der Verpackung (§ 7), insbesondere über den Aufdruck von nach Wasserhärtebereichen abgestuften Dosierungsempfehlungen und über die Verpflichtung der Wasserversorgungsunternehmen zur Angabe der Wasserhärtebereiche (§ 8). Diese der Information des Verbrauchers dienenden Angaben sollen einen gewässerschonenden Umgang mit Wasch- und Reinigungsmitteln ermöglichen.

Weiterhin verpflichtet das Gesetz die Hersteller und Einführer von Wasch- und Reinigungsmitteln, die Rahmenrezepturen ihrer Mittel dem Umweltbundesamt mitzuteilen (§ 9). Die Behörden sollen hierdurch frühzeitig und umfassend über die in der Bundesrepublik Deutschland in Verkehr befindlichen Wasch- und Reinigungsmittel in Kenntnis gesetzt werden.

Das Waschmittelgesetz hat sich seit seinem Erlass im großen und ganzen bewährt. Gleiches gilt für die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen. Die Tensidverordnung gewährleistet, daß nur solche Tenside in Wasch- und Reinigungsmitteln eingesetzt werden, die zumindest einem „Primärabbau“ zugänglich sind, wodurch ihre oberflächenaktiven Eigenschaften schnell und weitgehend reduziert werden. Hiermit wird u. a. verhindert, daß sich wie vor ca. 25 Jahren Schaumberge in den Gewässern und Kläranlagen bilden. Aufgrund der Phosphathöchstmengenverordnung ging der Phosphatverbrauch in den Wasch- und Reinigungsmitteln gegenüber 1975 von ca. 280 000 t auf unter 170 000 t, d. h. um etwa 40 %, zurück. Der Anteil der Belastung der Gewässer durch Waschmittelphosphate sank entsprechend von im Mittel ca. 40 % im Jahr 1975 auf ca. 25 % im Jahre 1983. Mit der Reduzierung des Phosphatgehalts in Waschmitteln konnte ein Beitrag zur Verringerung von unerwünschten Eutrophierungserscheinungen in Form von übermäßigem Algenwachstum und Sauerstoffmangel in vielen Gewässern, insbesondere in Seen und langsam fließenden Gewässern, geleistet werden.

II. Auftrag des Gesetzgebers

Der Deutsche Bundestag hält es für erforderlich, die Anforderungen an die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln weiter zu verbessern (vgl. Plenarprotokoll 10/146 S. 10806 in Verbindung mit der Beschlußempfehlung des Innenausschusses, Drucksache 10/3491). Die Bundesregierung wird gebeten, sich weiterhin mit Nachdruck für eine Verbesserung der Anforderungen an die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln einzusetzen. Nach Auffassung des Deutschen Bundestages gehört hierzu u. a.:

- eine weitere Konkretisierung der Anforderungen nach der Grundsatzregelung des § 1 des Waschmittelgesetzes (z. B. Anforderungen an die vollständige Abbaubarkeit und die Giftigkeit der Inhaltsstoffe),
- eine Beschränkung der Verwendung von chlororganischen Verbindungen und anderen schwer abbaubaren Inhaltsstoffen in Wasch- und Reinigungsmitteln,

- eine Verbesserung des Systems der Meldung der Rahmenrezepturen im Hinblick auf ein vorsorgendes Planungs- und Überwachungsinstrument,
- eine Verbesserung der Verbraucherinformation über die Zusammensetzung und Umweltrelevanz von Wasch- und Reinigungsmitteln und über die Wasserhärte des Trinkwassers als Grundlage für einen umweltgerechten Umgang mit Wasch- und Reinigungsmitteln,
- eine Fortsetzung der Bemühungen, geeignete Ersatzlösungen zu finden, um auf Phosphorverbindungen (Phosphate u. a.) in Wasch- und Reinigungsmitteln möglichst ganz zu verzichten.

III. Ziele und Grundzüge des Änderungsgesetzes

Mit der 1. Novelle zum Waschmittelgesetz sollen eine Reihe von Vorschriften dieses Gesetzes im Interesse eines wirksameren Schutzes der Gewässer vor Verunreinigungen geändert und neu eingefügt werden. Damit wird angestrebt, die Beeinträchtigung von Gewässern und Abwasseranlagen durch Wasch- und Reinigungsmittel nach Art und Menge zu minimieren, d. h. die Umweltverträglichkeit der Erzeugnisse fortlaufend nach dem technischen Fortschritt zu verbessern und den Mengenverbrauch auf das für die Reinigung Notwendige auszurichten. Der Entwurf enthält folgende Schwerpunkte:

- Einbeziehung von technischen Einrichtungen, die der Reinigung mit Wasch- und Reinigungsmitteln dienen, in die Grundsatzregelung des § 1;
- Erweiterung des Anwendungsbereichs des Waschmittelgesetzes (§ 2);
Wasserfrei eingesetzte Reinigungsmittel, Wäscheweichspülmittel und andere Textilhilfsmittel sowie Erzeugnisse, die zwar nicht als Wasch- und Reinigungsmittel angeboten, jedoch erfahrungsgemäß hierzu verwandt werden, sollen in Zukunft auch unter die Regelungen des Waschmittelgesetzes fallen.
- weitergehende Möglichkeiten, um die Verwendung bestimmter Waschmittelinhaltsstoffe zu beschränken oder zu verbieten (§ 5);
Eingriffe nach § 5 sind derzeit nur bei solchen Stoffen möglich, von denen die in § 1 Abs. 1 genannten nachteiligen Wirkungen, d. h. vermeidbare Beeinträchtigungen der Beschaffenheit der Gewässer, zu erwarten sind. Diese Anforderung entspricht nicht dem Vorsorgeprinzip. Wie bei den anderen Rechtsverordnungsermächtigungen auch sollen im Gesetz künftig lediglich die nach Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes erforderlichen Bestimmungen festgelegt werden.
- Verbesserung der Verbraucherinformation über die Dosierung und über Inhaltsstoffe von Wasch- und Reinigungsmitteln (§ 7);

Dosierungsempfehlungen sind derzeit nur für phosphathaltige Wasch- und Reinigungsmittel vorgesehen. In Zukunft werden die Verpackungen von allen bestimmungsgemäßen Wasch- und Reinigungsmitteln Dosierungsempfehlungen enthalten müssen. Diese Empfehlungen sollen eine gewässerschonende Verwendung der Erzeugnisse ermöglichen. Zur besseren und einheitlichen Information der Verbraucher sind auf den Verpackungen außerdem Wirkstoffgruppen und Inhaltsstoffe sowie bei den üblichen Waschmitteln die Anzahl der Wäschen, die mit 1 kg des Erzeugnisses im Härtebereich 3 möglich sind, anzugeben. Der neu vorgesehene § 7 Abs. 3 ermächtigt zum Erlass von Rechtsverordnungen, mit denen die auf den Verpackungen anzugebenden Stoffgruppen und Stoffe bestimmt und weitere Anforderungen an die Beschriftung der Verpackung und an die sonstige Beschaffenheit der Verpackung und hierzu gehörender Dosiervorrichtungen gestellt werden können.

- Verbesserung der Information über den Härtebereich des Trinkwassers durch die Wasserversorgungsunternehmen (§ 8);
- Verbesserung der Verbraucherinformation über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (§ 9) im Hinblick auf ein dem Gebot der Vorsorge entsprechendes Planungs- und Überwachungssystem beim Umweltbundesamt.

Das bisherige System der Meldung der Rahmenrezepturen an das Umweltbundesamt hat sich nur teilweise bewährt. Als unzureichend ist insbesondere anzusehen, daß in den Meldungen bisher uneinheitliche und damit nur schwer auswertbare Stoffnamen angegeben werden und daß die Hersteller von Wasch- und Reinigungsmitteln den zuständigen Behörden keine Angaben über die Umweltverträglichkeit der einzelnen Waschmittelinhaltsstoffe und über die Produktions- und Vertriebsmengen von Wasch- und Reinigungsmitteln machen müssen. Die Beibringung dieser Angaben entspricht jedoch der Herstellerverantwortung für das Produkt. Sie ist auch zur Abschätzung möglicher Risiken für die Umwelt notwendig. Aus diesem Grunde sieht § 9 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs vor, daß durch Rechtsverordnung u. a. vorgeschrieben werden kann, welche Angaben zur Umweltverträglichkeit zu machen sind.

IV. Zuständigkeit des Bundes

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes folgt aus Artikel 75 Nr. 4 GG („Wasserhaushalt“) und Artikel 74 Nr. 11 GG („Recht der Wirtschaft“).

V. Kosten und Preiswirkungen

Durch die in § 9 vorgesehenen Neuregelungen über die Angaben zur Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln, durch die fachliche Begleitung des erweiterten § 7 Abs. 1 und durch die erforderlichen fachlichen Vorbereitungen zur Ausfü-

lung der neuen Verordnungsermächtigungen gemäß § 7 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 sowie deren nachfolgender fachlicher Begleitung entsteht beim Umweltbundesamt ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Die neuen Aufgaben können aus umweltpolitischen und praktischen Gründen nur zentral vom Umweltbundesamt sachgerecht erfüllt werden. Dies bewirkt gleichzeitig eine Entlastung der Länder von zeitraubenden Vorprüfungen beim Vollzug des Waschmittelgesetzes. Insgesamt werden sich der Vollzug und die Wirksamkeit des Gesetzes verbessern.

Der Personalbedarf beim Umweltbundesamt beträgt sieben Planstellen/Stellen sowie zwei Hilfskräfte (Drei-Jahreskräfte) mit jährlichen Personalkosten von 0,5 Mio. DM. Über die Deckung dieses Bedarfs wird im Rahmen der Aufstellung des Haushalts 1987 entschieden. Darüberhinaus entstehen dem Umweltbundesamt ab 1987 zusätzliche sächliche Verwaltungskosten von 0,9 Mio. DM (einmalig: 0,4 Mio. DM, laufend jährlich: 0,5 Mio. DM). Diese Ausgaben werden aus den im Finanzplan für den Einzelplan 06 vorgesehenen Ansätzen geleistet oder durch Umschichtungen ausgeglichen.

Die Kosten der Länder sind zur Zeit nicht bezifferbar. Ihre Höhe hängt davon ab, wie von den Verordnungsermächtigungen Gebrauch gemacht und die Überwachungspraxis gestaltet wird. Es ist davon auszugehen, daß die Länder den Kontrollaufwand beim Waschmittelgesetz niedrig halten können. Die Gemeinden sind von den Neuregelungen nicht betroffen.

Die in den §§ 7 und 9 neu vorgesehenen Anforderungen an die Beschaffenheit der Verpackung und die Mitteilung von Angaben zur Umweltverträglichkeit können sich erhöhend auf Einzelpreise der Erzeugnisse auswirken. Die geänderten Vorschriften über die Beschriftung der Verpackung dürften hinsichtlich der Erhöhung von Einzelpreisen nur wenig ins Gewicht fallen, zumal zusätzliche Kosten hierfür nicht regelmäßig, sondern nur bei den gelegentlich durchzuführenden Umstellungen anfallen. Zu höheren Kosten werden die in § 9 vorgesehenen Neuregelungen über Angaben zur Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln wegen des höheren Prüfaufwandes bei der Absicherung der Produkte führen. Das Ausmaß dieser Erhöhungen läßt sich jedoch vor Erlaß der in § 9 Abs. 2 vorgesehenen Rechtsverordnung nicht bestimmen.

Zu einer Erhöhung von Einzelpreisen für den Bezug von Trinkwasser kann auch die in § 8 neu vorgesehene Regelung führen, wonach die Wasserversorgungsunternehmen dem Verbraucher den Härtebereich des von ihnen abgegebenen Trinkwassers in Form von Aufklebern oder in einer ähnlich wirksamen Form mitteilen müssen. Die Kosten für die Erstellung und Verteilung von Aufklebern, die auf die Verbraucher umgelegt werden, bewegen sich für den einzelnen Verbraucher jedoch nur im Pfennigbereich. Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht auszuschließen, Auswirkungen auf das Preisniveau dürften vom Umfang der Einzelpreisanehebungen her nicht zu erwarten sein.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Waschmittelgesetzes)

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Die in der Überschrift gewählte Kurzbezeichnung „Waschmittelgesetz“ ist ungenau, sie führte in der Praxis häufig zu einer zu engen Anwendung des Gesetzes. Sie macht anders als die neue Bezeichnung nicht deutlich, daß es sich bei der überwiegenden Anzahl der unter das Waschmittelgesetz fallenden Produkte um Reinigungsmittel handelt, und zwar nach den beim Umweltbundesamt gemeldeten Rahmenrezepturen ca. 80 %.

Die neu vorgesehene Abkürzung „WRMG“ soll aus Gründen der besseren Zitierbarkeit des Gesetzes eingeführt werden.

Zu Nummer 2 a (§ 1 Abs. 1)

Die geltende Fassung des § 1 Abs. 1 stellt den Schutz der Gewässer im Hinblick auf die Trinkwassergewinnung in den Vordergrund. Ein gleichrangiges Schutzziel stellen jedoch auch die Belange der Gewässerökologie dar. Mit der vorgesehenen Änderung der Grundsatzregelung des § 1 soll deutlich gemacht werden, daß die Gewässer auch als Bestandteil des Naturhaushalts zu schützen sind und daß dem Schutz der in den Gewässern anzutreffenden aquatischen Lebensgemeinschaften (Pflanzen und Tiere) eine besondere Bedeutung zukommt.

Die geplante Änderung stellt zugleich eine Anpassung an die im Rahmen der derzeit laufenden 5. Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz vorgesehene Änderung des § 1 a WGH (Grundsatz) dar. In § 1 a WHG soll ausdrücklich vorgeschrieben werden, daß Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts zu bewirtschaften sind.

Zu Nummer 2 b (§ 1 Abs. 2)

Die Ergänzung des § 1 Abs. 2 stellt eine notwendige Anpassung an die neu vorgesehene Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 dar, die zusätzliche Bestimmungen über Dosierungsempfehlungen unter Berücksichtigung einer gewässerschonenden Verwendung der Erzeugnisse enthält.

Zu Nummer 2 c (§ 1 Abs. 3 und 4)

Art und Menge der bei Reinigungs erforderlichen Wasch- und Reinigungsmittel hängen häufig von den technischen Einrichtungen (z. B. Waschmaschinen, Autowaschanlagen, Flaschenreinigungs- und andere Hochdruckreinigungsanlagen, Entfettungsbäder) ab, in denen die Reinigung durchgeführt wird. Es liegt somit eine wechselseitige Abhängigkeit von technischer Einrichtung und Reinigungsmittel vor. Das mit diesem Gesetz verfolgte Ziel, die Abwasser- und Gewässerbelastung durch Wasch- und Reinigungsmittel nach Art und Menge zu minimieren, kann daher nur durch eine Optimierung des Gesamtsystems „Chemisches Erzeugnis und Maschine“ erreicht werden. Bisher wurden an tech-

nische Einrichtungen, die der Reinigung dienen, keine auf den Gewässerschutz bezogenen gesetzlichen Anforderungen gestellt.

Durch die vorgesehene Ergänzung des § 1 soll erreicht werden, daß dem Gewässerschutz bei der weiteren Entwicklung der technischen Einrichtungen für Reinigungen stärkere Beachtung geschenkt wird. Sie hat den Charakter eines Programmsatzes.

Wie bisher im Vollzug des Waschmittelgesetzes üblich, soll auch in diesem Bereich freiwilligen Anpassungen der Industrie grundsätzlich der Vorzug vor staatlichen Eingriffen in den Markt gegeben werden (Kooperationsprinzip). Der Bundesminister des Innern wird alsbald mit den in Betracht kommenden Wirtschaftsbereichen Kontakt aufnehmen, um auf diesem Wege eine Lösung zu finden. Die Bundesregierung sieht deshalb von einer weitergehenden gesetzlichen Regelung ab. Sollte sich abzeichnen, daß auf der Grundlage des Kooperationsprinzips zufriedenstellende Ergebnisse nicht erreichbar sind, behält sich die Bundesregierung vor, im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf die Frage einer normativen Regelung zurückzukommen.

Der neue Absatz 4, wonach die Vorschriften des Chemikaliengesetzes unberührt bleiben, dient der Klarstellung. Die speziellen Regelungen des Waschmittelgesetzes für bestimmte chemische Erzeugnisse sollen nicht die Anwendung des allgemeinen Chemikalienrechts ausschließen.

Zu Nummer 3 (§ 2 Abs. 1)

Die bisherige Begriffsbestimmung hat sich in mehrfacher Hinsicht als unzureichend erwiesen:

Die beispielhafte Aufzählung einiger weniger Inhaltsstoffe von mehreren hundert bisher bekanntgewordenen Inhaltsstoffen von Wasch- und Reinigungsmitteln hat in der Praxis dazu geführt, daß sich der Vollzug einseitig den im Gesetz genannten Stoffen zugewandt hat und viele andere, z. T. kritische Inhaltsstoffe nur wenig beachtet wurden. Auf eine Aufzählung einzelner Inhaltsstoffe soll daher in Zukunft verzichtet werden.

Die bisherige Definition hat die Produktgruppe der Wasch- und Reinigungsmittel auf solche Erzeugnisse beschränkt, die „im Zusammenwirken mit Wasser“ reinigend wirken oder zur Reinigung bestimmt sind. Dies stellt eine ungerechtfertigte Einengung des Anwendungsbereichs dar, die der Zielsetzung des Gesetzes (§ 1 Abs. 1) nicht entspricht; denn für den Gewässerschutz und die Zielsetzung des Gesetzes kommt es nicht darauf an, unter welchen Voraussetzungen ein Produkt reinigend wirkt, sondern lediglich darauf, ob es im Zusammenhang mit Reinigungsvorgängen verwendet wird und erfahrungsgemäß nach Gebrauch in Gewässer gelangen kann.

Mit der neuen Begriffsbestimmung soll erreicht werden, daß alle chemischen Erzeugnisse,

- die zur Reinigung bestimmt sind oder bestimmungsgemäß die Reinigung unterstützen (Gruppe 1),

- die bestimmungsgemäß auf Oberflächen aufgebracht und bei einer Reinigung mit Erzeugnissen der Gruppe 1 überwiegend abgelöst werden (Gruppe 2),

- die grenzflächenaktive Stoffe oder organische Lösemittel enthalten und vom Verbraucher aufgrund der Art und Weise des Produktdargebots unmittelbar zu Reinigungszwecken verwendet werden können und erfahrungsgemäß verwendet werden (Gruppe 3),

den gesetzlichen Anforderungen unterliegen, wenn sie erfahrungsgemäß nach Gebrauch in Gewässer gelangen können. Der Begriff „erfahrungsgemäß“ soll klarstellen, daß die nie ausschließbare bloße theoretische Möglichkeit, daß ein Erzeugnis in Gewässer gelangt, noch nicht zur Anwendung des Gesetzes führt.

Die umfassende Formulierung der Begriffsbestimmung ist notwendig, weil alle genannten Erzeugnisse aufgrund ihrer chemischen Zusammensetzung im allgemeinen zu einer zusätzlichen Gewässerbelastung führen, wenn sie direkt oder indirekt über Abwasseranlagen und von dort — wenn auch nur teilweise — in Gewässer gelangen. Durch die Einbeziehung möglichst vieler Produkte in den Regelungsbereich des Waschmittelgesetzes kann noch besser als bisher sichergestellt werden, daß gemäß § 1 Abs. 1 jede vermeidbare Beeinträchtigung der Beschaffenheit der Gewässer oder des Betriebs von Abwasseranlagen unterbleibt. Es wird eine fortlaufende Verbesserung der Umweltverträglichkeit der Produkte entsprechend dem technischen Fortschritt erreicht und die Belastung der aquatischen Umwelt minimiert.

Unter die genannten drei Gruppen fallen insbesondere folgende Erzeugnisse:

Gruppe 1

Hierzu gehören alle Wasch- und Reinigungsmittel im herkömmlichen Sinne, d. h. solche „Erzeugnisse, die zur Reinigung bestimmt sind“ und erfahrungsgemäß nach Gebrauch in Gewässer gelangen können. Der größte Teil entfällt auf Textilwaschmittel mit einem Verbrauch von über 700 000 t/a in der Bundesrepublik Deutschland. Ferner gehören dazu alle Reinigungsmittel, die bisher auch schon unter das Gesetz fielen, z. B. Geschirrspülmittel, Haushaltsreiniger und Rohr- und WC-Reiniger; ihre Gesamtmenge beträgt über 400 000 t/a. Schließlich zählen zur Gruppe 1 auch Enthärter. Enthärter sind dadurch gekennzeichnet, daß sie die Reinigung unterstützen oder nachteilige Veränderungen des zu reinigenden Gegenstandes verhindern (z. B. Kalkablagerungen auf Textilien). Bei hartem Wasser können durch Verwendung von Enthärtern Waschmittel eingespart werden. Enthärter fallen zwar bereits unter die geltende Begriffsbestimmung, der Wortlaut des § 2 ist insoweit jedoch nicht eindeutig. Der vorgesehenen Neuregelung kommt deshalb klarstellende Funktion zu.

Neu unter das Gesetz fallen solche Erzeugnisse, die bestimmungsgemäß wasserfrei zur Reinigung ver-

wendet werden. Hierzu gehören im wesentlichen Reinigungsmittel auf der Basis organischer Lösemittel, die u. a. in folgenden Bereichen zur Anwendung gelangen: Metallindustrie (z. B. Entfettung), chemische Industrie (z. B. Herstellung von Kaltreinigern und Haushaltsreinigern), pharmazeutische Industrie, Druckindustrie (z. B. Druckplatten- und Druckwalzenreinigung), Lebensmittelindustrie (z. B. Reinigung von Maschinen und Betriebsstätten), Papier- und Zellstoffindustrie, Chemischreinigungsbetriebe (Textilreinigung), sonstige Industriezweige (z. B. Schlauchreinigung bei Fensterherstellern, Spritzkopfreinigung bei Kunststoffmöbelherstellern). Von den in der Bundesrepublik Deutschland verbrauchten ca. 2 Mio. t/a organischen Lösemitteln, davon ca. 400 000 t/a organischen Halogenverbindungen (z. B. Trichlorethylen; Tetrachlorethylen; 1,1,1 — Trichlorethan, Dichlormethan) dürften einige 100 000 t Wasch- und Reinigungsmittel im Sinne der Gruppe 1 sein.

Gruppe 2

Dies sind Erzeugnisse, die zwar nicht zur Reinigung bestimmt sind und auch nicht zur Reinigung verwendet werden, die aber bestimmungsgemäß im unmittelbaren Zusammenhang mit Reinigungsvorgängen eingesetzt werden und erfahrungsgemäß nach Gebrauch in Gewässer gelangen können. Sie sind dadurch gekennzeichnet, daß bestimmte Inhaltsstoffe zu anderen als Reinigungszwecken vorübergehend auf Oberflächen aufgebracht und beim Waschen oder Reinigen überwiegend wieder abgelöst werden. Hierzu zählen unter anderem Wäscheweichspülmittel (Gesamtverbrauch in der Bundesrepublik Deutschland ca. 400 000 t/a), aber auch zahlreiche Erzeugnisse, die in der Industrie bei der Oberflächenbehandlung, vor allem bei der Textilverarbeitung, zur Anwendung gelangen, wie Imprägnierungsmittel, Antimikrobiotika, Antifraßmittel (z. B. gegen Motten), Appreturmittel, Antistatika, Netzmittel oder optische Aufheller.

Zur Gruppe 2 zählen nicht solche Erzeugnisse, deren Inhaltsstoffe dauerhaft fest auf Oberflächen aufgebracht und bei einer einmaligen Reinigung nicht oder nur geringfügig abgelöst werden, z. B. Schwermetallsalze zur Galvanisierung, Phosphatiermittel, Emailliermittel.

Gruppe 3

Hierzu gehören all die Erzeugnisse, die zwar für einen anderen als den Reinigungszweck in Verkehr gebracht werden, die aber vom Verbraucher aufgrund der Art und Weise des Produktdargebots unmittelbar zu Reinigungszwecken verwendet werden können und von denen nach allen Erfahrungen zu erwarten ist, daß sie zusätzlich auch zu Reinigungszwecken verwendet werden und nach Gebrauch in Gewässer gelangen können. Die gesetzliche Regelung wird beschränkt auf solche Erzeugnisse, die grenzflächenaktive Stoffe oder organische Lösemittel enthalten, da diese beiden Stoffgruppen in der Regel die reinigungsaktiven Bestandteile in Wasch- und Reinigungsmitteln darstellen. Die Gruppe 3

umfaßt z. B. Lackverdünner auf Lösemittelbasis, die u. a. in Kleinbehältern allgemein zum Verkauf angeboten werden und aufgrund ihrer reinigenden Eigenschaften auch erfahrungsgemäß zum Pinselreinigen verwendet und anschließend in die Kanalisation eingeleitet werden. Einige Verdünner enthalten aus Sicht des Gewässerschutzes unerwünschte Stoffe wie organische Halogenverbindungen, die grundsätzlich nicht in das Abwasser gelangen sollen. Zu Gruppe 3 gehören auch Erzeugnisse, die nach der bisherigen Definition von den Worten „im Zusammenwirken mit Wasser reinigend wirken“ erfaßt, aber nicht ausdrücklich zur Reinigung bestimmt sind, z. B. Emulgatoren auf der Basis von grenzflächenaktiven Stoffen, die nicht der Reinigung dienen, aber hierzu verwendet werden.

Durch den Zusatz „aufgrund der Art und Weise des Produktdargebots“ sollen die Erzeugnisse ausgeschlossen werden, die zwar reinigende Eigenschaften haben, aber nicht unmittelbar, sondern nur nach Abfüllen in für den Endverbraucher geeignete Behälter und nur durch offensichtlichen Mißbrauch zu Reinigungszwecken verwendet werden können, z. B. Benzin als Kraftfahrzeugtreibstoff.

Durch die Einbeziehung der Erzeugnisse der Gruppe 3 in die gesetzliche Regelung soll die Möglichkeit geschaffen werden, bei Bedarf auf den Inverkehrbringer und damit indirekt auch auf den Verwender solcher Erzeugnisse einwirken zu können, um nachteilige Wirkungen gemäß § 1 Abs. 1 zu vermeiden. Hierzu kann z. B. gehören, daß bestimmte Erzeugnisse — z. B. Lackverdünner, die organische Halogenverbindungen enthalten — nicht mehr im freien Handel jedem Verbraucher zum Kauf angeboten werden dürfen.

Da die Erzeugnisse der Gruppe 3 nicht bestimmungsgemäß als Wasch- und Reinigungsmittel in Verkehr gebracht werden, werden sie von den Verpflichtungen des § 7 Abs. 1 und des § 9 ausgenommen.

Zu Nummer 4a (§ 3 Abs. 1 und 2)

Der Ergänzung des Begriffs „Abbaubarkeit“ durch das Wort „biologische“ kommt lediglich klarstellende Bedeutung zu. Aus der Begründung zu dem im Jahre 1974 vorgelegten Entwurf eines Waschmittelgesetzes geht hervor, daß mit § 3 Anforderungen an die biologische Abbaubarkeit gestellt werden sollten (vgl. BT-Drucksache 7/2271, S. 10). Auch in § 1 der aufgrund des § 3 erlassenen Verordnung über die Abbaubarkeit anionischer und nichtionischer grenzflächenaktiver Stoffe in Wasch- und Reinigungsmitteln (Tensidverordnung) ist von der biologischen Abbaubarkeit die Rede. Der Begriff der biologischen Abbaubarkeit wird auch in der maßgeblichen Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 31. März 1982 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Methoden zur Kontrolle der biologischen Abbaubarkeit nichtionischer grenzflächenaktiver Substanzen und zur Änderung der Richtlinie 73/404/EWG verwendet (vgl. Amtsblatt der EG, Nr. L 109/1).

Zu Nummer 4b (§ 3 Abs. 1 und 2)

Die Ersetzung der Worte „das sonstige Entfernen“ durch die Worte „die sonstige Eliminierbarkeit“ hat ebenfalls lediglich klarstellende Bedeutung. Der Begriff der Eliminierbarkeit entspricht dem fachlichen Sprachgebrauch. Der Begriff des Entfernens ist nicht korrekt und wurde im übrigen — wie sich aus der Entstehungsgeschichte zum Waschmittelgesetz ergibt — bereits bei Erlass des Waschmittelgesetzes im Sinne von Eliminierbarkeit verstanden (vgl. BT-Drucksache 7/2271, S. 10).

Zu Nummer 5 (§ 4)

In dem neu gefaßten § 4 wird der Begriff „Phosphat“, der sich als zu eng erwiesen hat, durch den Begriff „Phosphorverbindungen“ ersetzt.

Diese Änderung erfolgt aus Gründen der sachlichen Notwendigkeit und Praktikabilität. Unerwünschte Eutrophierungserscheinungen in Gewässern können auch durch Phosphor ausgelöst werden, der aus nicht-phosphathaltigen Phosphorverbindungen (z. B. Phosphonaten) stammt. Die Änderung des Begriffs „Phosphat“ in „Phosphorverbindungen“ ist aber vor allem für die praktikable Festlegung und Überwachung von Phosphorhöchstmenge in Wasch- und Reinigungsmitteln erforderlich, da mit gängigen Analyseverfahren in einer Probe nur der chemisch gebundene Gesamtphosphor und nicht das Gesamtphosphat erfaßt wird. Weil die derzeit geltende Ermächtigung nur Phosphate und nicht Phosphorverbindungen umfaßt, mußte in die Phosphathöchstmengeverordnung ein sachlich nicht gerechtfertigter Abzugswert eingearbeitet werden, der den Anteil an Phosphorverbindungen betrifft, die nicht Phosphate sind. Der Vollzug wird dadurch in erheblicher Weise zusätzlich belastet.

Mit der Begriffsänderung wird kein neuer Freiraum für den Ersatz von Phosphaten durch andere möglicherweise problematischere Phosphorverbindungen wie Phosphonate geschaffen. Soweit aus deren Verwendung der Verdacht eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 resultieren sollte, greift die Verordnungsermächtigung gemäß § 5 (Beschränkung oder Verbot).

Die derzeit in § 4 enthaltenen unterschiedlichen Ermächtigungen für die Festsetzung von Phosphathöchstmenge einerseits (Absatz 2) und für ein Verbot von Phosphaten andererseits (Absatz 3) hatten beim Erlass der Phosphathöchstmengeverordnung zu Schwierigkeiten bei der Ausschöpfung der Ermächtigungen geführt. Die im neuen Absatz 2 vorgesehenen Änderungen sollen die Ermächtigungsgrundlage vereinfachen und die Systematik des Gesetzes verbessern.

Die Ermächtigung des § 4 Abs. 2 zum Erlass von Rechtsverordnungen soll sich auf die Festsetzung von Höchstmenge für Phosphorverbindungen in Wasch- und Reinigungsmitteln sowie das erforderliche Bestimmungsverfahren beschränken. Es ist zweckmäßig, die Verordnungen nicht nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, sondern auch mit dem Bundesminister für Jugend,

Familie und Gesundheit zu erlassen, um die Belange des Gesundheitsschutzes mit zu berücksichtigen. Dessen Beteiligung wurde daher in die Ermächtigung nach Absatz 2 ergänzend aufgenommen. Ein Verbot oder eine Beschränkung des Inverkehrbringens von Phosphorverbindungen, die über das Festsetzen von Höchstmenge hinausgeht, soll dagegen zukünftig nur mit Hilfe der Ermächtigung der Bundesregierung gemäß § 5 möglich sein, da dieses als schwerwiegenderer Eingriff in das Marktgeschehen zu bewerten ist als die Festlegung von Phosphorhöchstmenge. Ein solcher Markteingriff soll daher nur mit Zustimmung der gesamten Bundesregierung möglich sein.

Zwischen dem Verbot der Verwendung von Phosphaten, anderen Phosphorverbindungen und sonstigen Inhaltsstoffen von Wasch- und Reinigungsmitteln besteht im übrigen kein grundsätzlicher Unterschied. Die Streichung des Absatzes 3 zugunsten der weiter gefaßten neuen Ermächtigung des § 5 verbessert damit zusätzlich die Systematik dieses Gesetzes.

Die Ersetzung des Begriffs „geeigneter Phosphatersatzstoff“ durch „geeignete Ersatzmöglichkeiten“ ist deshalb gerechtfertigt, weil phosphatfreie Waschmittel evtl. auch ohne Phosphatersatzstoffe entwickelt werden können. Dies könnte z. B. durch die Umstellung von Waschprozessen geschehen.

Zu Nummer 6a (Überschrift des § 5)

Die Neufassung der Überschrift dient der Anpassung an die Erweiterung der Verordnungsermächtigung in § 5 Abs. 1.

Zu Nummer 6b (§ 5 Abs. 1)

Nach geltendem Recht sind Eingriffe nach § 5 nur bei solchen Erzeugnissen oder Inhaltsstoffen möglich, von denen die in § 1 Abs. 1 genannten nachteiligen Wirkungen „zu erwarten sind“. Diese strenge Anforderung entspricht nicht dem Vorsorgeprinzip, weil ein voller Nachweis darüber, daß ein Erzeugnis oder ein bestimmter Inhaltsstoff zu einer Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit oder des Betriebs von Abwasseranlagen führen kann, in der Regel nur sehr schwer möglich ist. Aus diesem Grunde sollen im Gesetz wie bei den anderen Rechtsverordnungsermächtigungen lediglich die nach Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes erforderlichen Bestimmungen festgelegt werden. Außerdem wird klargestellt, daß Anforderungen nach § 5 Abs. 1 über die Regelungen der §§ 3 und 4 hinausgehen können.

Gehen die nachteiligen Wirkungen im Sinne des § 1 Abs. 1 nur von bestimmten Inhaltsstoffen aus, reicht es aus, die Verwendung dieser Stoffe einzuschränken oder zu verbieten. Gehen die nachteiligen Wirkungen dagegen von dem Verbrauch des Erzeugnisses insgesamt aus — etwa durch vermeidbaren Mehrverbrauch an Chemikalien oder durch eine auf andere Weise nicht zu verhindernde falsche Anwendung des Erzeugnisses (z. B. Motorwä-

sche mit Kaltreinigern an Stellen ohne Ölabscheidern) —, können Beschränkungen für das Inverkehrbringen des Erzeugnisses selbst festgesetzt werden.

Beim Erlass einer Rechtsverordnung nach § 5 sind die EG-rechtlichen Beschränkungen bei der Schaffung von Handelshemmnissen zu beachten.

Zu Nummer 7 (§ 6)

Die vorgesehene Änderung des § 6 stellt eine Anpassung an die Neufassung des § 4 dar. Der derzeit in § 6 in Bezug genommene § 4 Abs. 3 soll in Zukunft entfallen, er ist in § 4 Abs. 2 der Neufassung aufgegangen. Darüber hinaus wird die Anhörung der beteiligten Kreise auf den Erlass von Rechtsverordnungen nach den neu geschaffenen Ermächtigungsgrundlagen erstreckt.

Zu Nummer 8 (§ 7)

Die geänderte Überschrift trägt dem erweiterten Regelungsinhalt des neu gefaßten § 7 Rechnung.

Mit der Einfügung des Wortes „mindestens“ in Absatz 1 Satz 1 soll deutlich gemacht werden, daß über Absatz 1 hinausgehende Anforderungen an die Beschriftung der Verpackung gestellt werden können. Als Rechtsgrundlage für solche weitergehenden Anforderungen kommt die neu vorgesehene Rechtsverordnungsermächtigung in Absatz 3 Nr. 1 in Betracht. Im übrigen ist es dem Inverkehrbringer überlassen, die Beschriftung zu ergänzen (z. B. um fremdsprachige Hinweise).

Die derzeit in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 enthaltene Regelung, wonach „die wichtigsten Stoffe in allgemein verständlicher eindeutiger Bezeichnung“ auf der Verpackung aufgedruckt sein müssen, hat sich nicht bewährt. Die Vorschrift wird von den Betroffenen unterschiedlich ausgelegt. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, daß der Begriff der wichtigsten Stoffe Spielraum für verschiedene Auslegungsmöglichkeiten eröffnet. So ist z. B. eine Orientierung an den Stoffeigenschaften, am Prozentsatz der einzelnen Inhaltsstoffe in der Rezeptur oder an beiden möglich. Im übrigen ist die Forderung nach einer allgemein verständlichen Bezeichnung nur schwer mit der Forderung nach einer eindeutigen Bezeichnung in Einklang zu bringen. Eindeutig ist nämlich regelmäßig nur die volle chemische Bezeichnungsweise, die aber häufig nicht allgemein verständlich ist. Aus den genannten Gründen wurde der mit der Regelung verfolgte Zweck, den Verbraucher über einzelne Inhaltsstoffe sachgerecht zu informieren, nur teilweise erreicht. Mit der Neuregelung, die eine Angabe von Wirkstoffgruppen und Inhaltsstoffen auf der Verpackung nach Maßgabe einer Rechtsverordnung gemäß Absatz 3 verlangt, soll eine Vereinheitlichung der Bezeichnungen erreicht werden, die einen besseren Vergleich verschiedener Wasch- und Reinigungsmittel ermöglicht.

Nach den seit dem Jahre 1976 beim Umweltbundesamt gemeldeten Rahmenrezepturen von Wasch-

und Reinigungsmitteln sind folgende Wirkstoffgruppen bekannt:

- Alkalien und alkalische Salze
- Abrasivstoffe
- amphotere Tenside
- antimikrobielle Wirkstoffe
- anionische Tenside
- Bleichmittel
- Bleichaktivatoren
- Enzyme
- Farbstoffe
- Gerüststoffe
- Korrosionsschutzmittel
- kationische Tenside
- Lösemittel
- Lösungsvermittler
- nichtionische Tenside
- optische Aufheller
- Parfümöle
- Pflegekomponenten
- Säuren und saure Salze
- Schaumregulatoren
- Stabilisatoren
- Stellmittel
- Treibgase
- Trübungsmittel
- Vergrauungsinhibitoren
- Verdickungsmittel
- Wasser

Die Verwendung dieser Begriffe, die keine abschließende Aufzählung darstellt, ist auch im Zusammenhang mit der Mitteilung von Rahmenrezepturen bzw. den neu vorgeschriebenen Angaben zur Umweltverträglichkeit (§ 9) vorgesehen.

Die Anzahl der bisher beim Umweltbundesamt bekannt gewordenen Inhaltsstoffe liegt bei über 600. Ihre genaue Bezeichnung ist nur mittels z. T. komplizierter chemischer Namen möglich, die in der Regel vom Verbraucher nicht verstanden werden. In einigen Fällen werden Stoffgemische verwendet, die aus einer großen Zahl verschiedener Einzelstoffe bestehen. Die Bedeutung dieser Stoffe und Stoffgemische für die Umwelt kann nur von Fachleuten auf der Grundlage umfangreicher Daten über die Stoffeigenschaften beurteilt werden. Aufgrund ständiger Neuentwicklungen ändert sich die Zusammensetzung von Wasch- und Reinigungsmitteln laufend. Ebenso unterliegen die Informationsbedürfnisse der Verbraucher Wandlungen. Angesichts dieser komplizierten Ausgangslage ist eine abschließende und auf Dauer befriedigende Information des Verbrauchers durch eine gesetzliche Regelung nicht möglich.

Die vorgesehene Regelung durch Verordnung bietet mehr Flexibilität und erlaubt schnellere Anpassungen an neue Sachverhalte. Wegen des engen Zusammenhangs zu den übrigen Neuregelungen des § 7 und um der Industrie eine erneute kurzfristige Änderung ihrer Verpackungen zu ersparen, ist vorgesehen, die erste Verordnung, die die Beschriftung der Verpackungen regelt, gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft zu setzen.

Die Regelung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 (Bezeichnung des Erzeugnisses) soll ergänzt werden durch

die Angabe der dem Umweltbundesamt nach § 9 Abs. 1 mitgeteilten Anmelde­nummer. Anhand der Anmelde­nummer können die Vollzugs­behörden leichter feststellen, ob der Inverkehrbringer seiner Anmelde­pflicht beim Umweltbundesamt nachgekommen ist. Über die Anmelde­nummer kann ferner schnell auf die beim Umweltbundesamt gespeicherten Angaben über das Erzeugnis zurückgegriffen werden. Dies ist eine nützliche und wichtige Erleichterung für den Vollzug.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 schreibt künftig für alle Wasch- und Reinigungsmittel die Angabe von Dosierungsempfehlungen unter Berücksichtigung einer gewässerschonenden Verwendung des Erzeugnisses vor. Derzeit werden Dosierungsempfehlungen nur bei phosphathaltigen Wasch- und Reinigungsmitteln verlangt. Die vorgesehene Änderung ist notwendig, damit der Verbraucher bei allen Arten von Wasch- und Reinigungsmitteln in die Lage versetzt wird, der allgemeinen Forderung des § 1 Abs. 2 nachzukommen, wonach Wasch- und Reinigungsmittel gewässerschonend zu verwenden, d. h. auch entsprechend zu dosieren sind. Durch den Hinweis auf eine gewässerschonende Verwendung des Erzeugnisses soll deutlich gemacht werden, daß sich die Dosierungsempfehlungen nicht nur an dem Ziel eines größtmöglichen Reinigungserfolges ausrichten haben, sondern auch die Forderungen des Gewässerschutzes, d. h. eine möglichst sparsame Dosierung, berücksichtigen sollen. Von einer ins Einzelne gehenden Regelung der Dosierungsempfehlungen soll im Gegensatz zu der Vorschrift über phosphathaltige Waschmittel (Nr. 5) abgesehen werden, weil es eine Vielzahl verschiedener Wasch- und Reinigungsmittel für unterschiedliche Anwendungsbereiche gibt, für die derzeit keine abstrakt­generellen Vorschriften erlassen werden können. Soweit es angebracht erscheint, auch für andere Erzeugnisse detaillierte Dosierungsempfehlungen zu erlassen, kann dies durch Verordnung gemäß Absatz 3 erfolgen.

Die Neuregelung bedeutet auch, daß Verpackungen, die der unmittelbaren Dosierung von Wasch- und Reinigungsmitteln dienen, so zu gestalten sind, daß ihre Dosiervorrichtungen eine gewässerschonende Dosierung ermöglichen. Dies ist heute nicht immer gewährleistet. So enthalten viele Verpackungen, z. B. Plastikflaschen für Handgeschirrspülmittel, oft zu große Öffnungen, so daß regelmäßig übermäßig große Mengen des Erzeugnisses verbraucht werden. Dosiervorrichtungen und Dosierungsempfehlungen sind somit als Einheit anzusehen.

In Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 ist neu vorgesehen, daß nach Härtebereichen abgestufte Dosierungsempfehlungen nicht nur bei phosphathaltigen Wasch- und Reinigungsmitteln erforderlich sind, sondern auch bei solchen Produkten, die andere härtebindende Stoffe (Phosphatersatzstoffe), wie z. B. Zeolith A, enthalten. Diese Neuregelung ist notwendig, weil einerseits aufgrund der Phosphathöchstmengenverordnung die Verwendung von anderen härtebindenden Stoffen in Wasch- und Reinigungsmitteln zugenommen hat und andererseits auch bei diesen anderen härtebindenden Stoffen der Reinigungserfolg von der Wasserhärte abhängig ist.

Die Art der Dosierungsempfehlungen war auch bei den phosphathaltigen Produkten bisher nicht näher präzisiert. In der Regel fügten die Hersteller den Erzeugnissen Meßbecher bei, die auf das Produkt zugeschnitten waren, und in den Dosierungsempfehlungen wurde zu jedem Härtebereich die erforderliche Anzahl von Meßbechern angegeben. Diese Vorgehensweise hat sich aus mehreren Gründen nicht bewährt:

Die z. Z. im Gebrauch befindlichen Meßbecher unterscheiden sich in ihrer Größe zum Teil erheblich. Hinzu kommt, daß die Vollmarke in der Regel nicht identisch ist mit der Oberkante des Meßbechers; der Unterschied zwischen dem Meßbechervolumen bis zur Vollmarke und dem Volumen des Meßbechers bis zur Oberkante betrug bei einer Marktauswahl von mehreren Produkten bis zu 40%, das zur Dosierung vorgesehene Volumen (bis zur Vollmarke) betrug im Mittel 76% des Gesamtvolumens. Es ist bekannt, daß bei der Dosierung von Waschmitteln häufig die Meßbecher vertauscht und die Vollmarke bei der Abfüllung des Meßbechers nicht beachtet werden. Berücksichtigt man außerdem die Tatsache, daß viele Verbraucher den Härtebereich des von ihnen verwendeten Wassers (siehe § 8) nicht kennen, muß davon ausgegangen werden, daß die Dosierungsempfehlungen heute nur selten beachtet werden. Eine gewässerschonende Verwendung von Wasch- und Reinigungsmitteln setzt jedoch die genaue Einhaltung der Dosierungsempfehlungen des Herstellers voraus.

Um den Verbraucher besser als bisher in die Lage zu versetzen, die Dosierungsempfehlungen einzuhalten, soll zukünftig ein modifiziertes Verfahren der Dosierung zur Anwendung gelangen.

Es sollen einheitlich die jeweils erforderlichen Volumen in Millilitern angegeben werden. Dieses bietet mehrere Vorteile:

- Es ist nicht mehr — wie bisher — erforderlich, jedem Produkt einen individuellen Meßbecher beizufügen.
- Jeder Meßbecher mit einer ausreichend feinen Meßskalenunterteilung kann verwendet werden. Nach einem Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung ist es ausreichend, wenn zukünftig zwei Typen von Meßbechern zur Verfügung stehen: ein Meßbecher mit dem Gesamtvolumen 100 ml (für Konzentrate), ein zweiter mit dem Gesamtvolumen 200 ml.
- Verwechslungen von Meßbechern sind zukünftig nicht mehr möglich.
- Das Müllaufkommen durch nicht mehr gebrauchte Meßbecher (meist aus Plastik) wird reduziert.
- Die neue Dosierung entspricht der im Haushalt häufig praktizierten Dosierung von anderen pulverförmigen Mitteln.
- Es ist eine bessere Vergleichbarkeit der verschiedenen Dosierungen gegeben.
- Der Anreiz, genau zu dosieren, wird größer.

Zusätzlich zur Dosierungsempfehlung in Millilitern soll zukünftig angegeben werden, wie oft bei Beachtung der Dosierungsempfehlungen für den Härtebereich 3 bezogen auf 4 bis 5 kg Trockenwäsche im Einbadverfahren mit 1 kg des Erzeugnisses gewaschen werden kann. Diese Angaben erfassen die häufigsten Anwendungsfälle.

Die zusätzlichen Informationen ermöglichen dem Verbraucher erstmalig einen unmittelbaren Vergleich der verschiedenen Waschmittel, der sich vorteilhaft auf die gewässerschonende Verwendung von Waschmitteln und die Dosierungsempfehlungen der Hersteller auswirken wird. Sie dienen somit gleichzeitig dem Schutz der Gewässer und der Verbraucher.

Absatz 1 wendet sich an denjenigen, der seine Erzeugnisse bestimmungsgemäß als Wasch- und Reinigungsmitteln in Verkehr bringt. Die Mittel des § 2 Abs. 1 Satz 2, bei denen dies nicht der Fall ist, werden in Absatz 2 des § 7 von den Vorschriften über die Beschriftung der Verpackungen oder Umhüllungen ebenso ausgenommen wie Erzeugnisse, für die das EG-Recht abschließende Regelungen getroffen hat, und wie kosmetische Mittel nach bereits geltendem Recht.

Aufgrund der neu vorgesehenen Rechtsverordnungsermächtigungen nach Absatz 3 können die nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 anzugebenden Wirkstoffgruppen und Inhaltsstoffe bestimmt und, soweit die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 nicht ausreichen, weitere Anforderungen an die Beschriftung der Verpackung vorgeschrieben werden. Außerdem wird die Möglichkeit gegeben, über die Beschriftung hinaus auch Anforderungen an die sonstige Beschaffenheit der Verpackung und der hierzu gehörenden Dosiervorrichtungen festzusetzen.

Der Erlass von Rechtsverordnungen zu Anforderungen, die über die Bestimmung der nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 anzugebenden Wirkstoffgruppen und Inhaltsstoffe hinausgehen, kann bei freiwilligen Vereinbarungen mit der Industrie entbehrlich sein.

Zu Nummer 9 (§ 8)

Nach § 8 der geltenden Fassung des Waschmittelgesetzes haben die Wasserversorgungsunternehmen dem Verbraucher den Härtebereich des von ihnen abgegebenen Trinkwassers in geeigneter Weise mindestens einmal jährlich bekanntzugeben. Diese Bekanntgabe wurde überwiegend durch entsprechende Anzeigen in der Zeitung und durch Ausdrücke in den Gebührenrechnungen vorgenommen. Es hat sich herausgestellt, daß Zeitungsanzeigen nur einen Teil der Verbraucher erreichen. Gleiches gilt für Gebührenrechnungen, die insbesondere in Mietshäusern regelmäßig an den Vermieter als Eigentümer und nicht an die einzelnen Verbraucher gesandt werden. Der Zweck der Regelung — Information der Verbraucher — wurde daher nur teilweise erreicht. Bei der nunmehr primär vorgesehenen Verteilung von Aufklebern wird davon ausgegangen, daß eine wesentlich größere Zahl der Verbraucher als bisher erreicht wird. Anstelle der Verteilung von Aufklebern kann auch eine ähnlich

wirksame Form der Mitteilung gewählt werden. Diese Voraussetzung liegt vor, wenn sichergestellt ist, daß die weit überwiegende Zahl der Verbraucher die Information über den Wasserhärtebereich auch tatsächlich erhält. Die entstehenden Kosten von ca. 60 DM pro 1 000 Stück Aufkleber sind im Hinblick darauf als vertretbar anzusehen, daß einerseits durch Vermeidung einer Überdosierung von Waschmitteln die Gewässerbelastung durch Wasch- und Reinigungsmittel reduziert werden kann und andererseits durch Vermeidung einer zu geringen Dosierung Waschmaschine und Waschgut vor unnötigem Verschleiß bewahrt bleiben.

Zu Nummer 10 (§ 9)

Die angestrebten neuen Regelungen sind von zentraler Bedeutung für den Vollzug und damit für die Wirksamkeit des Gesetzes. Dem Umweltbundesamt soll eine Schlüsselrolle zufallen, um die Erfüllung der Anforderungen des § 1, mit denen eine Minimierung der Gewässerbelastungen durch Wasch- und Reinigungsmittel erreicht werden soll, zu gewährleisten. Zu diesem Zweck soll das Umweltbundesamt alle erforderlichen Informationen über die Umweltverträglichkeit der einzelnen Erzeugnisse erhalten, die eine am Vorsorgeprinzip ausgerichtete Auswertung dieser Informationen ermöglicht. Auf der Grundlage dieser Informationen soll das Umweltbundesamt in die Lage versetzt werden, Maßnahmen zu ergreifen oder vorzuschlagen, um gemäß § 1 Abs. 1 vermeidbare Beeinträchtigungen der Beschaffenheit der Gewässer oder des Betriebs von Abwasseranlagen zu verhüten, noch bevor Schäden eingetreten sind. Hieraus wird sich eine noch engere Zusammenarbeit des Umweltbundesamtes mit der Industrie einerseits und den Ländern als Vollzugsbehörden gemäß § 10 andererseits ergeben. Der Vollzugsaufwand durch die Länder kann auf diese Weise erheblich vereinfacht und gestrafft werden. Mit den vorgesehenen Maßnahmen wird ein Beitrag zu dem von der Bundesregierung angestrebten Ziel einer Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung geleistet.

Mit dem neuen, umfangreicheren Meldesystem ist ausdrücklich kein Zulassungsverfahren verbunden. Die Verantwortung für die Umweltverträglichkeit der Produkte, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung des § 1 Abs. 1, liegt ausschließlich beim jeweiligen Inverkehrbringer.

In der Neuregelung des Absatzes 1 soll der Begriff der „Rahmenrezeptur“ durch die weitergehende und gemäß Absatz 2 im einzelnen zu konkretisierende Bezeichnung „Angaben zur Umweltverträglichkeit“ ersetzt werden. Dabei ist vorgesehen, daß der Hersteller, Einführer oder Verbringer dem Umweltbundesamt zu jedem anzumeldenden Erzeugnis eine Anmeldeummer mitteilt, die er selbst festlegt. Die Eigenvergabe der Nummer schließt bürokratische Behinderungen beim Inverkehrbringen des Erzeugnisses aus. Die Begrenzung auf maximal 5 Stellen erfolgt im Hinblick auf die Belange der Datenverarbeitung, läßt dem Anmelder aber genügend Spielraum zur Wahrung seiner Interessen (z. B. Geheimhaltung). Mit der auf der Verpackung

angegebenen Nummer (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) ist in Verbindung mit den weiteren Angaben (Name des Erzeugnisses und des Inverkehrbringers) bei jedem auf dem Markt befindlichen Produkt ein eindeutiger Zugriff auf die beim Umweltbundesamt vorhandenen Informationen möglich.

Um sicherzustellen, daß die benötigten Informationen über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln dem Umweltbundesamt auch tatsächlich zur Verfügung gestellt werden, wird der Bundesminister des Innern in Absatz 2 der Neufassung ermächtigt, durch Rechtsverordnung vorzuschreiben, welche Angaben zur Umweltverträglichkeit zu machen sind. Soweit die erforderlichen Informationen von der Industrie im Zuge einer freiwilligen Selbstverpflichtung zur Verfügung gestellt werden, könnte auf eine solche Verordnung verzichtet werden.

Die in Satz 2 des Absatzes 2 aufgeführten Angaben zur Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln sind aus folgenden Gründen erforderlich:

Der Name des Inverkehrbringers macht den für das Erzeugnis Verantwortlichen bekannt.

Die Angabe der chemischen Zusammensetzung des Erzeugnisses (Rahmenrezeptur) ermöglicht es, anhand der Stoffeigenschaften, die erforderlichenfalls von den Inverkehrbringern oder anderen, von diesen beauftragten Stellen zur Verfügung zu stellen sind, die Umweltverträglichkeit der einzelnen Inhaltsstoffe und damit des gesamten Erzeugnisses zu beurteilen. Die Rahmenrezepturen informieren innerhalb bestimmter Bandbreiten, die dem Inverkehrbringer Flexibilität bei der Herstellung des Erzeugnisses einräumen, über den Anteil der einzelnen Inhaltsstoffe in dem Erzeugnis und damit über das Ausmaß einer möglichen Umweltgefährdung.

Die Schüttdichte von phosphathaltigen Wasch- und Reinigungsmitteln erleichtert den Vollzug der Phosphathöchstmengenverordnung, da sie einen wesentlichen Teil des Überwachungsverfahrens darstellt und bisher von den Vollzugsbehörden auf komplizierte Art und Weise selbst ermittelt werden muß.

Die Einsatzgebiete geben wichtige Hinweise darüber, wo das Produkt zur Anwendung gelangt und wo möglicherweise Umweltprobleme entstehen können. Dies erleichtert gezielte Untersuchungen durch die Vollzugsbehörden.

Beispiele für Einsatzgebiete nach dem Bereich der Anwendung sind:

- Haushalt
- Gewerbe
 - Nahrungsmittelherstellung und -verarbeitung
 - Landwirtschaftliche Betriebe
 - Restaurationsbetriebe/Beherbergungsgewerbe
 - Wäschereien/Reinigungsbetriebe

- Gesundheitswesen
- Kraftfahrzeug- und Transportgewerbe
- Graphisches Gewerbe
- Industrie
 - Montanindustrie
 - Metall- und Autoindustrie
 - Textilindustrie
 - Papierindustrie
 - Leder- und Pelzindustrie
 - Nahrungsmittelindustrie

Beispiele für Einsatzgebiete nach den zu reinigenden Gegenständen sind:

- Textilien
 - textile Rohstoffe, Fertigware
 - Bekleidung, Wäsche
 - Raumtextilien, Dekorationstextilien
- Harte Oberflächen
 - Metall
 - Glas, Emaille
 - Keramik, Stein, Beton
 - Holz
 - Kunststoff, Gummi
- Weiche Oberflächen
 - Pelze, Leder, Haare, Filz
 - Federn
 - Kunststoffe, Gummi
 - Papier
- Lebensmittel
 - tierisch
 - pflanzlich

Produktions- oder Vertriebsmengen werden benötigt, um unter zusätzlicher Verwendung der Informationen über die Rahmenrezepturen Schätzungen über die zu erwartende gesamte Gewässerbelastung mit ausgewählten Inhaltsstoffen von Wasch- und Reinigungsmitteln vornehmen zu können. Die Produktions- bzw. Vertriebsmengen von Wasch- und Reinigungsmitteln unterscheiden sich zum Teil erheblich, sie können weniger als 10 Tonnen pro Jahr oder mehr als 10 000 Tonnen pro Jahr betragen; entsprechend unterschiedlich ist das Umweltgefährdungspotential der einzelnen Produkte und ihrer Inhaltsstoffe zu bewerten.

Angaben zu den einzelnen Inhaltsstoffen über die biologische Abbaubarkeit, die sonstige Eliminierbarkeit und die Giftigkeit gegenüber Wasserorganismen sind Grunddaten zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit der Erzeugnisse. Sie müssen nur verlangt werden, wenn sie nicht bereits an anderer Stelle, z. B. in Stoffdatenbanken, zur Verfügung stehen.

Absatz 3 Satz 1 erstreckt die Mitteilungspflicht auf die bereits erstmalig in den Verkehr gebrachten

Wasch- und Reinigungsmittel und auf Änderungen der angemeldeten Wasch- und Reinigungsmittel, wenn sich dadurch auch die nach Absatz 2 vorgeschriebenen Angaben ändern, ohne daß eine neue Mitteilung nach Absatz 1 erforderlich wird.

Die in Absatz 3 Satz 2 neu vorgesehene Meldung über die Einstellung der Herstellung, Einführung oder Verbringung von Wasch- und Reinigungsmitteln beim Umweltbundesamt ist erforderlich, um ständig über aktuelle Angaben über die tatsächlich im Verkehr befindlichen Wasch- und Reinigungsmittel zu verfügen. Andernfalls besteht die Gefahr, daß die tatsächlich vorhandene Umweltgefährdung durch Wasch- und Reinigungsmittel anhand von bereits überholten Daten fehlerhaft eingeschätzt wird. Aufgrund der bisher fehlenden Verpflichtung zur Abmeldung von Produkten ist nicht auszuschließen, daß eine große Zahl der seit 1976 beim Umweltbundesamt gemeldeten über 17 000 Rahmenrezepturen von Wasch- und Reinigungsmitteln nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Aus dem Fehlen einer Abmeldepflicht resultierte bisher ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, weil bei Datenauswertungen auch die Daten der überholten Rahmenrezepturen mitberücksichtigt wurden.

Die in Absatz 4 neu vorgesehene Regelung, wonach das Umweltbundesamt die Angaben zur Umweltverträglichkeit der Wasch- und Reinigungsmittel im Hinblick auf die in § 1 Abs. 1 genannten nachteiligen Wirkungen auswertet, stellt eine neue Aufgabe für das Umweltbundesamt dar. Bisher ist das Umweltbundesamt lediglich zur Unterrichtung der für die Überwachung zuständigen Behörden über den Inhalt der Rahmenrezepturen verpflichtet. Der Aufgabenbereich und damit die Zuständigkeit des Umweltbundesamtes soll gemäß der bereits zu § 9 dargelegten Zielsetzung deutlich ausgeweitet werden. Für die vorsorgliche Vermeidung von Gewässerschutzproblemen durch Wasch- und Reinigungsmittel ist es von entscheidender Bedeutung, daß an zentraler Stelle frühzeitige Informationen über die Umweltverträglichkeit der Erzeugnisse, insbesondere im Hinblick auf die in § 1 Abs. 1 genannten nachteiligen Wirkungen, vorliegen. Das Umweltbundesamt ist die hierfür am besten geeignete Behörde, da es nicht nur über die im Rahmen dieses Meldeverfahrens eingehenden Informationen, sondern über zahlreiche weitere Informationen bezüglich der Umweltverträglichkeit von Chemikalien verfügt. Von großer Bedeutung ist es auch, die potentielle Umweltgefährdung durch Wasch- und Reinigungsmittel im Verhältnis zu anderen Umweltbeeinträchtigungen zu beurteilen und daraus geeignete Maßnahmenvorschläge abzuleiten. Auch unter diesem Blickwinkel ist das Umweltbundesamt, das medienübergreifend und interdisziplinär mit sämtlichen Umweltproblemen befaßt ist, besonders geeignet, um die erforderliche Auswertung der Informationen über die Umweltverträglichkeit der Wasch- und Reinigungsmittel vorzunehmen.

Die Unterrichtung der für die Überwachung zuständigen Behörden über den Inhalt der gemeldeten Angaben und, soweit dies für die Erfüllung der wasserwirtschaftlichen Aufgaben von Bedeutung sein

kann, über das Ergebnis der Auswertung ist für den Vollzug des Waschmittelgesetzes von großem Wert. Im wesentlichen sollen die Vollzugsbehörden von begründeten Verdachtsmomenten über etwaige zu ahndende Rechtsverstöße sowie von Trends bei der Verwendung wasserwirtschaftlich bedeutender Inhaltsstoffe Kenntnis erhalten. Auf diese Weise wird der Vollzug von unnötigem Überwachungsaufwand entlastet und auf andere für den Gewässerschutz wichtige Aufgabenbereiche gelenkt. Als weitere positive Wirkung wird erwartet, daß auf diese Weise die Kooperation zwischen der betroffenen Industrie einerseits und Behörden bei Bund und Ländern andererseits verbessert wird.

Zu Nummer 11 a (§ 11 Abs. 1)

Die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 11 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 und 6 sind den Neufassungen der §§ 4, 7 und 9 anzupassen.

Zu Nummer 11 b (§ 11 Abs. 2)

Die Neufassung des § 11 Abs. 2 trägt der durch die Novellierung vorgesehenen erheblichen umweltpolitischen und praktischen Aufwertung des § 7 Rechnung, der eine Ahndung von Rechtsverstößen mit Geldbußen lediglich bis 5 000 DM nicht mehr gerecht würde.

Zu Nummer 12 (Übergangsbestimmungen)

Die vorgesehenen Änderungen des § 7 und des § 9 erweitern die Pflichten zur Beschriftung der Verpackung von Wasch- und Reinigungsmitteln und zu den Angaben zu deren Umweltverträglichkeit ganz erheblich. Bis von den Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach neuem Recht Gebrauch gemacht worden ist, müssen sich insoweit die Anforderungen weiter nach dem Waschmittelgesetz vom 20. August 1975 richten, wobei allerdings die Vorschriften über die Mitteilung der Anmelde-nummer auch für Mitteilungen nach § 9 Abs. 1 des geltenden Gesetzes Anwendung finden sollen. Die Absätze 1 und 2 stellen dies sicher.

Absatz 3 trägt Anpassungserfordernissen für die neu in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogenen Wasch- und Reinigungsmittel Rechnung. Für Wäscheweichspülmittel erscheint eine Hinausschiebung der Pflichten nach §§ 7 und 9 aber weder aus der Sicht der Betroffenen erforderlich noch sachlich vertretbar.

Zu Artikel 2 (Bekanntmachung der Neufassung)

Angesichts der Vielzahl der vorgesehenen Änderungen des Waschmittelgesetzes ist aus Gründen einer besseren Übersichtlichkeit eine Neubekanntmachung der geltenden Fassung des Gesetzes zweckmäßig.

Zu Artikel 3 (Berlin-Klausel)

Artikel 3 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten. Die Änderungen des § 7 (Artikel 1 Nr. 8) können erst ein Jahr nach Inkrafttreten der Novelle in Kraft treten, weil die Hersteller von Wasch- und Reinigungsmitteln diesen Zeitraum benötigen, um ihre Produktion den neuen Anforderungen an die Beschaffenheit der Verpackungen und Dosiervorrichtungen anzupassen.

Stellungnahme**des Bundesrates**

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Waschmittelgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 561. Sitzung am 21. Februar 1986 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c sind in § 1 Abs. 3 nach den Worten "wie möglich" die Worte "und so wenig Wasser und Energie wie möglich" einzufügen.

Begründung:

Dem Gesichtspunkt des Wassersparens und der Vermeidung nicht notwendiger Abwassermengen ist Rechnung zu tragen. Dies gilt in gleicher Weise für den Gesichtspunkt des Energiesparens.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c ist in § 1 der Absatz 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Die Vorschriften des Chemikaliengesetzes und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen bleiben unberührt."

Begründung:

Wenn nur das Chemikaliengesetz genannt wird, könnte man aus dem Umkehrschluß folgern, daß die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Verordnungen (z.B. Verordnung über Chemischreinigungsanlagen - 2. BImSchV) nicht mehr gelten.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 2 Abs. 1 Satz 1 im einleitenden Satzteil das Wort "chemische" zu streichen.

Begründung:

Das Wort "chemische" ist überflüssig und mißverständlich. Es muß zu der irrigen Annahme führen, daß biologische und biologisch veränderte Erzeugnisse nicht unter das Waschmittelgesetz fallen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 4 Abs. 2 die Worte

"soweit geeignete Ersatzmöglichkeiten zur Verfügung stehen," zu streichen.

Begründung:

Nach § 1 Abs. 1 des Waschmittelgesetzes dürfen Reinigungsmittel nur so in Verkehr gebracht werden, daß jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit unterbleibt. Es entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Beschränkungen für den Einsatz von Stoffen nur dann vorzunehmen, wenn Ersatzstoffe dafür zur Verfügung stehen. Die ausdrückliche Hervorhebung dieses allseits anerkannten Grundsatzes könnte die Vermutung nahelegen, daß er über Gebühr berücksichtigt werden soll.

B

5. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 5)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b sind in § 5 Abs. 1 die Nummern 1 und 2 durch folgende Worte zu ersetzen:

"das Inverkehrbringen von Wasch- und Reinigungsmitteln oder darin enthaltener bestimmter Inhaltsstoffe zu beschränken oder zu verbieten."

Begründung:

Die in dem Vorschlag enthaltene Änderung der Nummer 1 stellt klar, daß sich Verbote in diesem Sinne nur gegen den richten sollen, der Wasch- oder Reinigungsmittel in den Verkehr bringt, und nicht an den Verbraucher.

Aus Gründen der Vereinfachung können dann auch die Nummern 1 und 2 zusammengefaßt werden.

6. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 7 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 8 sind in § 7 Abs. 1 die Eingangsworte wie folgt zu fassen:

"Wasch- und Reinigungsmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf den zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Verpackungen oder Umhüllungen in deutlich lesbarer Schrift, in deutscher Sprache und auf dauerhafte Weise mindestens folgendes angegeben ist:".

Begründung:

Beim Vollzug des Waschmittelgesetzes hat sich herausgestellt, daß einige Firmen die Kennzeichnungsverpflichtung mittels Aufkleber erfüllen. Dabei kommt es immer wieder vor, daß Aufkleber fehlen. Von den Herstellern wird dazu vorgetragen, die Aufkleber seien nachträglich abgefallen oder entfernt worden. Dem Mißstand kann dadurch Rechnung getragen werden, daß die Worte "auf dauerhafte Weise" in den Gesetzestext eingefügt werden.

7. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 7 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 8 sind in § 7 Abs. 1 in Nummer 5
die Worte

"; zusätzlich ist anzugeben, wie oft bei Beachtung der Dosierungsempfehlungen für den Härtebereich 3 bezogen auf vier bis fünf Kilogramm Trockenwäsche im Einbadverfahren mit einem Kilogramm des Erzeugnisses gewaschen werden kann" zu streichen.

Begründung:

Es ist nicht erkennbar, welcher zusätzliche Gewässerschutz durch diese Informationspflicht gewonnen wird.

Als vergleichende Produktinformation ist die Angabe ebenfalls problematisch, da die Zahl der möglichen Wäschen nichts über die Qualität des Waschergebnisses aussagt.

Außerdem ist die Information für Benutzer von Wasser der Härtestufen 1, 2 und 4 sowie von Waschmaschinen mit Vor- und Hauptwaschgang eher irreführend.

Schließlich erfaßt die Verpflichtung zur Angabe abgestufter Dosierungsempfehlungen auch Wasch- und Reinigungsmittel, die nicht für die Maschinenwäsche vorgesehen oder geeignet sind. Für diese ist die Angabe einer Zahl möglicher Waschvorgänge völlig unsinnig.

Die Angabe sollte daher entfallen.

B

8. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 9 Abs. 1) sowie Nr. 8 (§ 7 Abs. 1)

a) In Artikel 1 Nr. 10 ist § 9 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind die Worte

"die nach Satz 2 zu bestimmende Anmeldenummer sowie"
zu streichen.

bb) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Das Umweltbundesamt hat dem Anmelder sofort nach
Eingang der Mitteilung eine Registriernummer bekannt-
zugeben."

b) In Artikel 1 Nr. 8 sind in § 7 Abs. 1 Nr. 2 die Worte

"die Anmeldenummer nach § 9 Abs. 1"

durch die Worte

"die vom Umweltbundesamt nach § 9 Abs. 1 erteilte
Registriernummer"

zu ersetzen.

Begründung:

Aus der Sicht des Gesetzesvollzuges ist zu fordern, daß aus den Angaben auf der Verpackung eine eindeutige Zuordnung zu den gemeldeten Rahmenrezepturen möglich ist. Dies ist bisher nicht möglich und erfordert bei einigen exemplarisch durchgeführten Fällen einen Zeitaufwand bis zu einem Arbeitstag pro Handelsprodukt.

Dies hängt auch damit zusammen, daß in vielen Fällen der Vertreiber nicht mit dem Anmelder der Rahmenrezeptur identisch ist.

Eine zweifelsfreie Identifizierung der Rahmenrezeptur macht es erforderlich, daß die Registriernummer zentral vergeben wird.

9. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 9 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 10 ist in § 9 Abs. 2 nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a einzufügen:

"3 a. Dosierungsempfehlungen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 und 5,".

Begründung:

Nur mit diesen Angaben ist es möglich, überschlägig, z.B. mittels Datenverarbeitung, die Einhaltung der Phosphat-Höchstmengenverordnung zu prüfen.

10. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 9 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 10 sind in § 9 Abs. 2 Nr. 6 nach den Worten

"gegenüber Wasserorganismen"

die Worte

"oder sonstige nachteilige Wirkungen auf den Lebensraum Wasser" einzufügen.

Begründung:

Die bisherige Fassung, die sich auf die Giftigkeit gegenüber Wasserorganismen beschränkt, erscheint zu eng.

11. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 9 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 10 ist in § 9 Abs. 4 Satz 2 das Wort "Angaben" durch das Wort "Mitteilungen" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an die Absätze 2 und 3.

3

12. Zu Artikel 1 Nr. 10 a -neu- (§ 10)

In Artikel 1 ist nach Nummer 10 folgende Nummer 10 a einzufügen:

'10 a. In § 10 wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Die Kosten, die bei der Entnahme von Proben sowie bei deren Untersuchung entstehen, sind dem Hersteller, Einführer oder Händler aufzuerlegen."

Begründung:

Die große Zahl der auf dem Binnenmarkt gehandelten Waschmittel und das bei einzelnen Herstellern außerordentlich große Produktionsvolumen erfordert eine Untersuchungshäufigkeit, die das finanzielle Leistungsvermögen der davon betroffenen Untersuchungsstellen in aller Regel überfordert. Dazu kommt, daß nach der Novellierung des Waschmittelgesetzes die Überwachung auch auf weitere Inhaltsstoffe von Waschmitteln sowie auf Produkte auszudehnen ist, die Lösungsmittel enthalten. Zu den Laborkosten treten die Kosten der Probenahme mit teuren Spezialgeräten.

Um das deswegen schon jetzt entstandene Vollzugsdefizit nicht noch größer werden zu lassen, sondern im Gegenteil abbauen zu können, ist es notwendig, die vorgeschlagene verursachergerechte Kostenregelung vorzusehen.

13. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 11)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb
ist in § 11 Abs. 1 Nr. 3
nach der Angabe "§ 7 Abs. 1 Satz 1"
das Wort ", auch"
und nach der Angabe "§ 7 Abs. 3 Nr. 1"
ein Komma
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung dessen, was gewollt ist.
Bußgeldbewehrt soll offensichtlich
jeder Verstoß gegen § 7 Abs. 1 Satz 1
sein, nicht nur ein Verstoß im Zusammen-
hang mit einer Rechtsverordnung nach
§ 7 Abs. 3 Nr. 1.

14. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 12) und Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Bundesregierung wird gebeten, die Übergangsvorschrift des
Artikels 1 Nr. 12 (§ 12 Abs. 1) und die Inkrafttretensregelung
des Artikels 4 unter folgenden Gesichtspunkten zu überprüfen:

Nach der Begründung zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 7) ist vorgesehen,
die erste auf § 7 Abs. 3 gestützte Rechtsverordnung wegen des
engen Zusammenhangs mit den übrigen Neuregelungen des § 7 und
um der Industrie eine erneute kurzfristige Änderung ihrer Ver-
packungen zu ersparen, "gleichzeitig mit diesem Gesetz" in Kraft

3

zu setzen. Dabei dürfte auf den in Artikel 4 Satz 2 vorgesehenen Inkrafttretenszeitpunkt für § 7 abgestellt sein. Dies erfordert aber, daß die Ermächtigungsvorschrift des § 7 Abs. 3 vor dem Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen des § 7 in Kraft gesetzt wird. Andererseits fragt sich, ob es der in § 12 Abs. 1 vorgesehenen Übergangsregelung bedarf, wenn die auf § 7 Abs. 3 gestützte Rechtsverordnung zu dem Zeitpunkt in Kraft gesetzt wird, zu dem gemäß Artikel 4 der § 7 in Kraft treten soll. Jedenfalls erscheint eine Klärung notwendig, welcher Zeitpunkt als der in der Leerstelle von § 12 Abs. 1 einzufügende "Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes" anzusehen ist, nachdem für die dort genannten Bestimmungen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 11 Abs. 1 Nr. 3) in Artikel 4 unterschiedliche Inkrafttretenszeitpunkte vorgesehen sind.